

Goldgelbe Vergilbung (*Flavescence dorée*)



Verdachtsfälle außerhalb der bereits ausgewiesenen Befallszonen müssen dem Pflanzenschutzdienst (Tel. 0471 415080) oder dem Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau gemeldet werden.

Roden befallener Stöcke ist die wichtigste Maßnahme!

Da die Untersuchung symptomatischer Reben zur Unterscheidung von Goldgelber Vergilbung und Schwarzholzkrankheit nur stichprobenartig erfolgen kann, **empfehlen wir alle Rebstöcke mit typischen Krankheitssymptomen samt den Wurzeln zu roden**. Diese Empfehlung betrifft auch jene Gebiete und Parzellen, die bisher nicht als Befallszone ausgewiesen wurden.



Projekt „Markieren symptomatischer Rebstöcke“

Als Beitrag zur Eindämmung der Goldgelben Vergilbung finanziert das Konsortium Südtirol Wein heuer zum dritten Mal ein Projekt zum **Markieren symptomatischer Rebstöcke**.

Die Südtiroler Qualitätskontrolle (SQK) wurde beauftragt, von Mitte August bis Ende September in allen Chardonnay-Anlagen und allen zwei- und dreijährigen Ruländer- und Lagreinanlagen Kontrollen

durchzuführen. Zusätzlich werden Anlagen verschiedener Sorten begutachtet, in denen bei den Erhebungen im letzten Jahr hohe Befallszahlen festgestellt wurden.

Alle zum Zeitpunkt der Kontrolle symptomatischen Rebstöcke werden mit einem gelben Band markiert (siehe Bild) und die Besitzer bzw. Eigentümer über ihre PEC-Adresse über das Ergebnis informiert. Die Koordination der Erhebungen und Einschulung der SQK-Mitarbeiter erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Beratungsring.

Jeder Betrieb muss selbst kontrollieren

Das Monitoring-Projekt des Konsortiums Südtirol Wein ist als Hilfestellung für die Erkennung der Vergilbungskrankheiten gedacht und soll gleichzeitig die Sensibilität gegenüber diesem Problem erhöhen. Da verständlicherweise nicht alle Sorten und Anlagen flächendeckend kontrolliert werden können, ist jeder Weinbaubetrieb dazu angehalten, selbst zu kontrollieren und gegebenenfalls symptomatische Reben samt Wurzeln zu entfernen.

Achtung: Das deutliche Auftreten der Symptome kann sich bis in den Oktober hinziehen. Wir empfehlen daher bis Anfang Oktober regelmäßig Kontrollen durchzuführen.

Rodung ist in Befallszonen verpflichtend

Aufgrund des hohen Befallsrisikos sind alle Rebanlagen in den Weinbaugemeinden von **Salurn und Kurtinig** als Befallszone ausgewiesen. In diesen Gemeinden ist es Pflicht, fortlaufend all jene Rebstöcke samt Wurzelstock zu roden, welche Symptome der Vergilbungskrankheiten zeigen. Dasselbe gilt auch für die Befallszonen in den folgenden Gemeinden:

Margreid, Kurtatsch, Tramin, Kaltern, Eppan, Neumarkt, Montan, Auer, Pfatten, Bozen, Algund, Marling, Klausen. Die betroffenen Eigentümer in den genannten Ortschaften wurden bereits schriftlich informiert.

In Anlagen, in denen die Goldgelbe Vergilbung bei den laufenden Kontrollen 2023 nachgewiesen wird, ist der Eigentümer/Bewirtschafter verpflichtet, **alle symptomatischen Reben samt den Wurzelstöcken innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Rodungsaufforderung zu roden**. Sollten in diesen Anlagen weitere symptomatische Rebstöcke auftreten, sind die Eigentümer/Bewirtschafter dazu verpflichtet, auch diese umgehend und ohne weitere Laboranalyse vollständig, samt den Wurzelstöcken zu roden. Die Rodungspflicht besteht so lange, bis der Status als Befallszone wieder aufgehoben wird.

Alle Mitteilungen und Kontrollen zur Rodung erfolgen über den Pflanzenschutzdienst und den Südtiroler Beratungsring. Eine Missachtung der Rodungsaufforderung hat eine Verwaltungsstrafe zur Folge. Weiters kann die Rodung von Amts wegen durchgeführt werden, wobei die Kosten zu Lasten des Eigentümers/Bewirtschafters gehen.

Aufgelassene Rebanlagen roden

Alle aufgelassenen Rebanlagen im Gebiet des Landes Südtirol müssen von den jeweiligen Eigentümern oder Verfügungsberechtigten aufgrund jeglichen Rechtstitels gerodet werden.